

**Satzung**  
**des Landkreises Mainz-Bingen**  
**über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996,**  
**in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.02.2010**  
**(Lesefassung)**

Der Kreistag hat aufgrund des

§ 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) -BS 2020-2- in Verbindung mit § 56 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 10. Januar 1996 (GVBl. S. 15) - BS 223-1 - und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21. Dezember 1957 (GVBl. 1958, S. 15) in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372) -BS 223-7- am 23.02.1996 folgende Satzung \* beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen.
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben.

---

\* am 21.02.1997 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996, ausgefertigt am 24.02.1997  
am 19.12.1997 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996, ausgefertigt am 12.01.1998  
am 08.06.2001 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996, ausgefertigt am 18.06.2001  
am 16.05.2003 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996, ausgefertigt am 22.05.2003  
am 08.07.2005 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996, ausgefertigt am 11.07.2005  
am 19.02.2010 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996, ausgefertigt am 23.02.2010

## **§ 2 Schulweg**

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

## **§ 3 Beförderungsarten**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
3. mit sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Entscheidung hierüber liegt bei der Kreisverwaltung.

## **§ 4 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis des Monatsbetrages einer Schüler-Abo-Jahreskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

## **§ 5**

### **Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen**

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen Schulbus.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Schülerinnen und Schüler der Grundschule insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für Schülerinnen und Schüler der Grundschule 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform 60 Minuten überschreitet oder
3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Schülerinnen und Schülern der Grundschule jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern der Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Kreisverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

## **§ 6**

### **Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft**

(1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.

(2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei der Festlegung der nächstgelegenen Schule für die Integrierten Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 7**

### **Eigenanteil**

(1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien ist ein monatlicher Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der LVO über die Einkommensgrenzen der Schülerbeförderung in der Sekundarstufe I in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Der Eigenanteil ist für maximal zwei Schüler/innen zu zahlen, die mit der/dem unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten und ggf. dessen Lebenspartner/-in im Sinne des § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II –Grundsicherung für Arbeitssuchende- vom 24.12.2003 in der jeweils geltenden Fassung- in einem Haushalt leben.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der berufsbildenden Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen ist der monatliche Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen.

(3) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.

(4) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.

(5) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des darauf folgenden Kalenderjahres in zehn Raten, jeweils zum 1. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrtkosten übernommen werden. Die Zahlungspflichtigen können auch die Zahlung des Eigenanteils in einer Summe wählen. Die Zahlung ist dann zum 20.06. des vorhergehenden Schuljahres, bei Teilschülerjahreskarten zum 20. eines jeden Monats, fällig. Für Schülerjahreskarten, die nach dem 05.06. des laufenden Schuljahres für das nächste Schuljahr beantragt werden, ist die Zahlung in einer Summe am 20.08. eines jeden Jahres fällig.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler von Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Regionalen Schulen, Realschulen plus und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis und ohne Beschäftigungsverhältnis, die einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsbildenden Schulen besuchen, beträgt der Eigenanteil an den Schülerfahrtkosten für die Beförderungsmonate August bis Dezember 2009 jeweils 32,28 €, für die Monate Januar bis Juni 2010 jeweils 32,95 €. Sind die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten (Preis der Monatskarte Ausbildung) niedriger, so wird der Eigenanteil nur in der Höhe dieser Fahrtkosten erhoben.

(7) Der Eigenanteil je Beförderungsmonat erhöht oder vermindert sich entsprechend der durchschnittlichen prozentualen Tarifänderung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des RNN-Tarifs. Tarifänderungen im laufenden Schuljahr werden zum 1. des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats entsprechend berücksichtigt.

(8) Schülerinnen und Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

## **§ 8**

### **Erlass des Eigenanteils**

(1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 7 Abs. 2 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum ALG II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden.

(2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personenberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat. Falls der Personensorgeberechtigte mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a SGB II zusammen lebt, sind dessen Einkommensverhältnisse ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 9**

### **Antragsverfahren**

(1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.

(2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die/der volljährige Schülerin/Schüler.

(3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.

(4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuches einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers ändert, die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

(6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.

(7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.

(8) Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbesondere Wohnsitzwechsel der Schülerin/des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z.B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurück zu geben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.

(9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.

(10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

## **§ 10** **Richtlinien zur Schülerbeförderung**

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

## **§ 11** **Übergangsregelung**

Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für Schülerinnen und Schüler der Realschulen die Regelung des § 7 Abs. 1 gilt.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. \*

Ingelheim am Rhein, den 04.03.1996 \*  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Claus Schick  
Landrat

---

\* **Hinweis zum Inkrafttreten:**

Die Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996 ist am 07.03.1996 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996 (Änderung des § 7 Eigenanteil) ist am 27.02.1997 in Kraft getreten.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996 (Änderung des § 7 Eigenanteil) ist am 01.08.1998 in Kraft getreten.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996 (Änderung des § 7 Eigenanteil, des § 8 Erlass des Eigenanteils, des § 9 Antragsverfahren, Rückforderung von Schülerfahrkosten) ist am 21.06.2001 in Kraft getreten und gilt erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2001/2002.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996 (Änderung des § 1 Grundsatz, § 5 Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen und § 7 Eigenanteil) ist am 29.05.2003 in Kraft getreten.

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996 (Änderung des § 7 Eigenanteil und des § 8 Erlass des Eigenanteils) ist am 17.07.2005 in Kraft getreten.

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 04.03.1996 (u.a. Änderung der §§ 5 – 9 Eigenanteil und Antragsverfahren) ist rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft getreten.